Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 14 Ausgabetag: 25.11.2011

Inhalt

Seite

1. Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)"

2

2. Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs

3

3. Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

6

Veröffentlichung der Vertretungsbefugnisse für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln (GBH)"

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung des GBH vom 18.12.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.2010, werden hiermit die zum 01.11.2011 gültigen Vertretungsbefugnisse des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH) veröffentlicht:

In Angelegenheiten des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln (GBH) vertritt Betriebsleiter, Herr Thomas Dreier, die Stadt Hamminkeln. Bei Verhinderung des Betriebsleiters vertritt Herr Detlef Siedenbiedel den Betriebsleiter.

Der Betriebsleiter, Herr Dreier, unterzeichnet unter dem Namen Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses und Herr Siedenbiedel mit dem Zusatz "In Vertretung". Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnem mit dem Zusatz "Im Auftrag".

Verpflichtungserklärungen des Gemeinschaftsbetriebes Hamminkeln werden, soweit sie nicht zu den Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seiner allgemeinen Vertretung und vom Betriebsleiter unterzeichnet.

Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des vorherigen Absatzes, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

Für Auftragsvergaben der laufenden Betriebsführung sind folgende Befugnisse zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen übertragen:

- bis 2.500 € brutto zuständige/r Sachbearbeiter/in
- ab 2.500 € bis 10.000 € brutto
 zuständige/r Sachbearbeiter/in mit der Abteilungsleitung
- ab 10.000 € bis 125.000 € brutto zuständige Abteilungsleitung und die Betriebsleitung

Hamminkeln, den 10.11.2011

Gemeinschaftsbetrieb Hamminkeln Der Betriebsleiter

- Dreier -

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und Erläuterungsbericht sowie Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungs-gebiet der Issel von km 134,7 bis km 170,0, der Kleveschen Landwehr von km 6,3 bis km 19,7 und des Wolfstrangs von km 3,0 bis km 15,8 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs in folgenden Gemeinden:

Stadt Rees
Stadt Hamminkeln
Stadt Wesel
Gemeinde Hünxe
Gemeinde Schermbeck.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann aus den 2 der Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000 in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Issel, der Kleveschen Landwehr und des Wolfstrangs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

Mit Inkrafttreten der Festsetzungsverordnung gelten in dem Überschwemmungsgebiet die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, Detailkarten sowie Wassertiefenkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit

vom **5. Dezember 2011** bis einschließlich zum **06. Januar 2012** während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln

zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 17.11.2011 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/lssel.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Issel, Klevesche Landwehr und Wolfstrang) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Issel mit Verordnung vom 21.12.2009 (Abl. Reg. Ddf. 2010, S. 8) bereits vorläufig gesichert worden ist. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 03.11.2011 Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde Im Auftrag gez. Hüsgen

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MGNRW) vom 16.09.1997 (GV NRW S. 332) - SGV. NRW.210, hat jeder Meldepflichtige ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§35 Abs. 1 MGNRW) sowie gegen die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an Antragsteller und Parteien (§35 Abs. 2 MGNRW).

Im Rahmen der Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über das Internet haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten in einem automatisierten Verfahren.

Widersprüche gegen die Weitergabe persönlicher Daten können beim Bürgerbüro Hamminkeln, Brüner Straße 9, Zimmer 14, eingelegt werden.

Auskunft über Ehe- und Altersjubiläen werden durch die Meldebehörde an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk nur nach ausdrücklicher Einwilligung erteilt. Die Veröffentlichung kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben. (§35 Abs. 3 MGNRW). Eine Datenweitergabe an Adressbuchverlage darf ebenfalls nur nach schriftlicher Einwilligung erfolgen (§35 Abs. 4 MGNRW).

Die Einwilligungen für Auskünfte über Ehe- und Altersjubiläen und Auskünfte an Adressbuchverlage können beim Bürgerbüro Hamminkeln erklärt werden.

Hamminkeln, 15.11.2011

Stadt Hamminkeln Der Bürgermeister

Schlierf